

EINWOHNERGEMEINDE SUMISWALD



Gemeinde Sumiswald  
*Fortschritt hat Tradition.*

# **BENÜTZUNGSORDNUNG FÜR RÄUME UND SPORTANLAGEN DER EINWOHNERGEMEINDE SUMISWALD 2019**

Fassung  
Teilrevision vom

05.03.2018  
02.09.2019

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Bestimmungen .....	3
Art. 1 .....	3
Gegenstand .....	3
Art. 2 .....	3
Zuständigkeiten .....	3
Art. 3 .....	3
Grundsätze für die Bewilligungserteilung .....	3
2. Benützung .....	3
Art. 4 .....	3
Benützergruppen .....	3
Art. 5 .....	4
Gebühren .....	4
Art. 6 .....	4
Benützungsbewilligung .....	4
Art. 7 .....	4
Benützungen an Feiertagen .....	4
Art. 8 .....	4
Sperrfristen .....	4
Art. 9 .....	4
Gebühr bei nicht rechtzeitiger Absage .....	4
3. Ausnahmen .....	4
Art. 10 .....	4
Unstimmigkeiten .....	4
4. Inkrafttreten .....	5
Art. 11 .....	5
Inkraftsetzung .....	5

**Anhang I**

**Anhang II**

**Anhang III**

**Anhang IV**

Die in dieser Verordnung aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt selbstverständlich für beide Geschlechter.

Der Gemeinderat Sumiswald erlässt, gestützt auf Artikel 16 des Gebührenreglements vom 19. Juni 2017, die folgende

# BENÜTZUNGSORDNUNG FÜR RÄUME UND SPORTANLAGEN

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Gegenstand <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt im Rahmen des Gebührenreglements und des Anhangs zum Gebührenreglement die

- a Inanspruchnahme gemeindeeigener Liegenschaften und
- b Benützungstarife.

<sup>2</sup> Die Anhänge I bis IV sind Bestandteil dieser Verordnung.

### Art. 2

Zuständigkeiten Das zuständige Ressort ist für die Organisation und Überwachung der Sportanlagen-Benützung sowie für die Beurteilung und Bewilligung von Benützungsgesuchen bei sämtlichen Schulliegenschaften verantwortlich.

### Art. 3

Grundsätze für die Bewilligungserteilung <sup>1</sup> Sämtliche Lokalitäten der Einwohnergemeinde Sumiswald dienen in erster Linie demjenigen Zweck, für welchen sie erstellt worden sind. Wenn die gegebene Nutzung dieser Räume und Anlagen nicht beeinträchtigt wird, können sie durch Vereine, Firmen und Privatpersonen mit Bewilligung benützt werden.

<sup>2</sup> Bei der Erteilung von Bewilligungen ist zu beachten, dass der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

<sup>3</sup> Offizielle Anlässe und Veranstaltungen der Gemeinde und der Schulen haben Vorrang. Ansonsten werden die Gesuche nach Eingangsdatum beurteilt.

<sup>4</sup> Aussenanlagen, Parkplätze und Spielplätze mit Ausnahme der Kindergarten-Spielplätze sind öffentlich und können benützt werden, wenn sie nicht anderweitig belegt sind.

<sup>5</sup> Benützungsgesuche sind über den Online-Schalter der Homepage der Einwohnergemeinde Sumiswald spätestens 2 Wochen vor dem Benützungstermin einzureichen.

## 2. Benützung

### Art. 4

Benützergruppen <sup>1</sup> Für die Berechnung der Gebühren wird nach folgenden zwei Benützungsgruppen unterschieden:

A. Vereine und Firmen mit Sitz in der Gemeinde Sumiswald, die kommerzielle Anlässe (Eintritt/gastgewerbliche Einzelbewilligung) jeglicher Art durchführen.

Privatpersonen mit Wohnsitz in der Gemeinde Sumiswald

- B. Vereine und Firmen mit Sitz ausserhalb der Gemeinde Sumiswald  
Privatpersonen mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Sumiswald

<sup>2</sup> Die Benützung der Schulliegenschaften im Rahmen der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben der Einwohnergemeinde Sumiswald ist kostenlos.

<sup>3</sup> Die Benützung der Schulliegenschaften für Kurse der Volkshochschule und Erwachsenenbildung sowie für Spendenaktionen wie beispielsweise Blutspenden ist kostenlos.

#### **Art. 5**

Gebühren

<sup>1</sup> Die Benützungsgebühren werden nach Anhang I verrechnet.

<sup>2</sup> Die Anlagen werden durch den Hauswart übergeben bzw. übernommen. Die Räume sind besenrein abzugeben. Ausserordentliche Aufwendungen des Hauswarts werden mittels Aufwandgebühr nach Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Sumiswald in Rechnung gestellt.

#### **Art. 6**

Benützungsbewilligung

<sup>1</sup> Benützungen sind mit einem Vertrag (Anhang III) zu bewilligen. Bei Dauerbenützungen werden Verträge abgeschlossen. Liegen seitens des Benützers oder der Gemeinde bis Ende Mai keine Änderungsbegehren vor, verlängern sich die Verträge jeweils um ein weiteres Jahr. Aus bisheriger Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

<sup>2</sup> Die Weisung über die Benützung der Räume und Sportanlagen (Anhang II) ist Bestandteil des Vertrages.

#### **Art. 7**

Benützungen an Feiertagen

An Feiertagen dürfen die Räume und Anlagen grundsätzlich nicht belegt werden. Für besondere Anlässe kann das zuständige Ressort auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

#### **Art. 8**

Sperrfristen

<sup>1</sup> Während den Hauptreinigungen bleiben mit Ausnahme der Aussenanlagen die Schulhäuser und Turnhallen geschlossen. Aussenanlagen können in dieser Zeit zu den üblichen Belegungszeiten benützt werden. Es stehen jedoch keine Garderoben und Duschanlagen zur Verfügung. Die Benützung einer WC-Anlage ist gewährleistet. Die Hauswarte legen die Schliessungszeiten für die Hauptreinigungsarbeiten fest.

<sup>2</sup> Die Aussenanlagen bleiben von Oktober bis April geschlossen.

#### **Art. 9**

Gebühr bei nicht rechtzeitiger Absage

Erfolgt bis 5 Tage vor dem Anlass keine Absage, wird die Gebühr auch bei Nichtbenützen berechnet. Es wird nur in Ausnahmefällen wie beispielsweise in Todesfällen darauf verzichtet.

### **3. Ausnahmen**

#### **Art. 10**

Unstimmigkeiten

Bei Unstimmigkeiten oder über Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung entscheidet in der Regel das zuständige Ressort endgültig.

#### 4. Inkrafttreten

##### Art. 11

- Inkraftsetzung
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat Sumiswald hat diese Verordnung mitsamt den Anhängen I bis IV am 5. März 2018 genehmigt und auf 1. April 2018 in Kraft gesetzt.
- <sup>2</sup> Mit Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

##### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:



Fritz Kohler



Martin Affolter

- Auflage
- Der unterzeichnende Leiter Verwaltung hat diese Verordnung vom 15. März 2018 bis 16. April 2018 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefristen im Anzeiger Nr. 11 bekannt.

Sumiswald, 09. März 2018

Der Leiter Verwaltung:



Martin Affolter

##### Teilrevision Benützungordnung für Räume und Sportanlagen

Die Teilrevision der Benützungordnung betreffend Artikel 4 Absatz 1 A (Anpassung) und Absatz 3 (Streichung) sowie Anhang I (Anpassung Tarif A) wurde an der Gemeinderatssitzung vom 02. September 2019 angenommen und auf 1. Oktober 2019 in Kraft gesetzt.

##### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:



Fritz Kohler



Martin Affolter

- Auflage
- Der unterzeichnende Leiter Verwaltung hat diese Verordnung vom 12. September 2019 bis 14. Oktober 2019 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefristen im Anzeiger Nr. 37 bekannt.

Sumiswald, 03. September 2019

Der Leiter Verwaltung:



Martin Affolter

## Anhang I

### TARIF

im Sinne der Benützungsbildung für Räume und Sportanlagen der Einwohnergemeinde Sumiswald vom 5. März 2018:

- Vereine und Firmen mit Sitz in der Gemeinde Sumiswald, die kommerzielle Anlässe (Eintritt/gastgewerbliche Einzelbewilligung) jeglicher Art durchführen - Privatpersonen mit Wohnsitz in der Gemeinde Sumiswald	Tarif A
- Vereine und Firmen mit Sitz ausserhalb der Gemeinde Sumiswald - Privatpersonen mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Sumiswald	Tarif B

#### Einmalige Nutzungen (pro Tag werden maximal 8 Stunden hinzugezogen)

Raum/Anlage	Tarif A	Tarif B
Aula Saal mit Bühne, pro Stunde	Fr. 15.00	Fr. 30.00
Spezialräume Schulen Sumiswald; pro Raum und Stunde (Gruppenzimmer, Medienraum, Singsaal, Werken, Aufenthaltsraum zu Aula)	Fr. 10.00	Fr. 20.00
Spezialräume Schulen Wasen; pro Raum und Stunde (Mehrzweckraum, Physik, Werken, Zeichenzimmer, Gemeindesaal)	Fr. 10.00	Fr. 20.00
Schulküche oder Informatikraum, pro Stunde	Fr. 15.00	Fr. 30.00
Sporthalle mit Garderobe und Duschen, pro Stunde	Fr. 20.00	Fr. 40.00
Aussenanlage Sport, pro Stunde (Hartplatz, Rasenplatz)	Gratis	Fr. 10.00
Zivilschutzanlage Wasen, pro Person und Übernachtung	Fr. 5.00	Fr. 10.00
Schlosscafé (30 Personen)	Fr. 15.00	Fr. 30.00
Kapelle Schloss (30 Personen)	Fr. 10.00	Fr. 20.00
Rittersaal (60 Personen)	Fr. 25.00	Fr. 35.00

#### Pauschalbetrag für Dauernutzungen (min. Trainingseinheit à 1 Stunde pro Woche)

Raum/Anlage	Tarif A	Tarif B
Spezialräume Schulen Sumiswald (Gruppenzimmer, Medienraum, Singsaal, Werken, Aufenthaltsraum zu Aula) pro Semester pro Jahr	Gratis Gratis	Fr. 50.00 Fr. 100.00
Spezialräume Schulen Wasen (Mehrzweckraum, Physik, Werken, Zeichenzimmer, Gemeindesaal) pro Semester pro Jahr	Gratis Gratis	Fr. 50.00 Fr. 100.00
Sporthalle mit Garderobe und Duschen Sumiswald und Wasen pro Semester pro Jahr	Gratis Gratis	Fr. 150.00 Fr. 300.00
Aussenanlagen Sport Sumiswald und Wasen pro Quartal pro Semester	Gratis Gratis	Gratis Gratis

Weitere Räume und Anlagen sind nicht für Dauernutzungen vorgesehen.

Ausserordentlicher Aufwand Hauswart, pro Stunde	Fr. 50.00
---	-----------

## **Anhang II**

### **Weisung über die Benützung der Räume und Sportanlagen**

im Sinne der Benützungsordnung für Räume und Sportanlagen der Einwohnergemeinde Sumiswald vom 5. März 2018:

<sup>1</sup>Zu den Räumen, Sportanlagen, Einrichtungen und Geräten ist Sorge zu tragen. Die Anlagen sind vorschriftsgemäss zu benützen und in einem ordentlichen Zustand auch wieder zurück zu lassen.

<sup>2</sup> Die Schlüssel sind persönlich und dürfen auch vereins- oder schulintern nicht weitergegeben werden. Bei Dauerbewilligungen werden den verantwortlichen Personen die Schlüssel durch die Hauswarte ausgehändigt. Die Kosten für verlorene Schlüssel sind durch dieselben zu tragen. Die Schlüsselübergabe bzw. -rückgabe und die Einführung in die örtlichen Benützungsvorschriften bei Einzelanlässen erfolgen durch die Hauswarte.

<sup>3</sup> Die Benützer sind verantwortlich, dass die Lichter gelöscht, die Fenster geschlossen, die Wasserhähne abgestellt und die Räume abgeschlossen werden.

<sup>4</sup> In den Turnhallen ist der Boden abzudecken, wenn beispielsweise Mobiliar aufgestellt wird, welches Schäden am Boden verursachen kann. Die Absprache mit dem zuständigen Hauswart ist erforderlich.

<sup>5</sup> Lokale und Anlagen dürfen von den Benützern vor dem bewilligten Beginn nicht betreten werden und müssen spätestens um 22.30 Uhr verlassen sein (Ausnahmen: Sitzungen und Festbetrieb). Jugendgruppen dürfen die Lokale nur in Begleitung volljähriger Leiter betreten. Bewilligungen zur Benützung von Räumen und Sportanlagen werden nur an Volljährige erteilt.

<sup>6</sup> Allen Benützern steht das auserlesene Turnmaterial zur Verfügung. Die Benützung von speziellen Einrichtungen, Werkzeugen und Instrumenten, welche in Räumen deponiert sind, ist ohne einschlägige Erlaubnis untersagt. Einzelheiten regelt das zuständige Ressort.

<sup>7</sup> Das Aufstellen von Vereinsmobiliar, Gerätschaften und dergleichen ist nur in Absprache mit dem zuständigen Ressort gestattet. Für allfällige Beschädigungen oder Diebstahl ist der Eigentümer selber haftbar.

<sup>8</sup> Die Benützer sind verpflichtet, verursachte bzw. festgestellte Schäden sofort dem Hauswart zu melden. Schäden werden den Verursachern zu den Wiederherstellungskosten in Rechnung gestellt. Reparaturen bzw. Reparaturaufträge werden durch das zuständige Ressort veranlasst. Die Einwohnergemeinde Sumiswald lehnt - soweit gesetzlich zulässig - jede Haftung bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab. Jedem Veranstalter wird deshalb der Abschluss einer Personen- und Sachschadenversicherung empfohlen.

<sup>9</sup> Gemeindeeigene Gerätschaften dürfen nur im Einverständnis und nach Weisung des zuständigen Ressorts aus den Räumen entfernt werden.

<sup>10</sup> Platzbenützung:

- Die Sporthallen dürfen nur mit Hallenschuhen und die Aussenanlagen mit Turnschuhen betreten werden. Das Betreten der Rasenplätze mit Stollenschuhen ist verboten.
- Auf den Allwetter- und Pausenplätzen ist das Mofa- und Velofahren und dergleichen verboten.
- Auf allen Schul- und Sportanlagen besteht ein Alkoholverbot. Ausgenommen sind Anlässe, für welche eine Festwirtschaftsbewilligung bzw. gastgewerbliche Einzelbewilligung vorliegt.
- Es gilt ein generelles Rauchverbot.
- Das Mitführen von Tieren in den Innenanlagen sowie auf den Aussensportplätzen ist verboten.
- Für Ballspiele gilt ein generelles Harz- und Wachsverbot.

<sup>11</sup> Die Anordnungen und Weisungen des zuständigen Ressorts und der Hauswarte sind einzuhalten. Bei groben Verstössen gegen die vorliegenden Bestimmungen kann den Fehlbaren die Benützung der Lokale und Anlagen vorübergehend oder dauerhaft verboten werden.

## Anhang III

### Benutzungsbewilligung über die Benutzung der Räume und Sportanlagen

im Sinne der Benützungsordnung für Räume und Sportanlagen der Einwohnergemeinde Sumiswald vom 5. März 2018:

#### Im Vertrag zur Benutzungsbewilligung wird folgendes festgehalten:

- Benützergruppe
- Adresse Gesuchsteller
- Adresse verantwortliche Person
- Verein
- Art des Anlasses
- Raum / Anlage
- Benutzungstermin
- Benützungszeit

#### Folgende Hinweise gelten für die Benutzung der Räume und Anlagen:

1. Die Hauswarte treffen mit der für die Raumbenutzung verantwortlichen Person die erforderliche Organisation über:
  - Termin einer allfälligen Raumübergabe bzw. -abgabe
  - Schliessung der Räume, Lichterlöschen
  - Benutzung der Duscheinrichtungen
  - Anleitung über allfällig auszuführende Reinigungsarbeiten
  - Feuerpolizeiliche Massnahmen
  - Parkorganisation
  - Schlüsselübergabe
2. Für regelmässig, wöchentlich wiederkehrende Belegungen (sportliche Zwecke, Sing- und Musikübungen und dergleichen) werden dem Gesuchsteller keine Hauswartungskosten verrechnet. Bei Belegungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird während dem Anlass durch den Hauswart keine zusätzliche Reinigung vorgenommen.
3. Bei einmaligen Belegungen oder Belegungen von kürzerer Dauer ist im Stundentarif gemäss Anhang I ein Kostenanteil für Hauswartungsaufwendungen enthalten. Zusätzlicher Aufwand (Notfälle, ausserordentliche Einsätze) wird gemäss Rapport (Anhang IV) in Rechnung gestellt.
4. Die Kehrrichtensorgungskosten gehen zu Lasten der Benutzer und werden nach den jeweils gültigen Verbrauchsgebühren der Einwohnergemeinde Sumiswald verrechnet.
5. Schulhäuser und Turnhallen bleiben während den Sperrfristen (siehe Artikel 8 Benützungsordnung) geschlossen. Die Benutzer werden diesbezüglich von den Hauswarten rechtzeitig orientiert (Anschlag). Für besondere Situationen kann das zuständige Ressort im Einvernehmen mit den Hauswarten (Abgeltung des zusätzlichen Aufwandes) Ausnahmen bewilligen.
6. Unstimmigkeiten regelt das zuständige Ressort.

**Beilage:** Anhang II + IV der Benützungsverordnung für Räume und Sportanlagen

**Kopie:** Hauswart

Anhang IV:

Verein:

# Rapport Benutzung für Räume und Sportanlagen Sumiswald/Wasen

---

## Zusätzliche Arbeiten sind erwünscht

(50 Fr. / h)

(ohne Samstage, Sonntage oder Feiertage)

Einmalige Reinigung WC Anlage während des Anlasses

Einmalige Säuberung der Böden während des Anlasses

Sonstiges:.....

Einsatzdauer

0.5 h

1.0 h

1.5 h

2.0 h

---

## Ausserordentliche Einsätze

(50 Fr. / h)

Beschreibung der Tätigkeit/des Einsatzes

---

Einsatzdauer

0.5 h

1.0 h

1.5 h

2.0 h

**Nachkontrolle**

(50 Fr. / h)

**Zusätzlicher Reinigungsaufwand**

**Reparatur Beschädigungen**

**Reparatur durch Dritte gemäss Rechnung**

**Einsatzdauer**

**0.5 h**

**1.0 h**

**1.5 h**

**2.0 h**

**1/2 Container 800 Liter**

**1/1 Container 800 Liter**

---

Dieser Rapport ist Bestandteil der Benützungsbewilligung und der Aufwand wird zusätzlich zu den Benützungsgebühren in Rechnung gestellt. Falls möglich ist die Schlüsselüber/-rückgabe während den Arbeitszeiten vorzunehmen. Der Schlüssel kann beim Hauswart in den Briefkasten eingeworfen werden.

Datum:.....

Unterschrift Hauswart:.....

Unterschrift Benutzer:.....